

# Häufige Fragen zu Unterrichtsausfall bei extremen Witterungsverhältnissen im Landkreis Celle



Bei extremen Witterungsverhältnissen wie Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser und Sturm die einem sicheren Schulweg und der sicheren Durchführung der Schülerbeförderung entgegenstehen, entscheidet der Landkreis in den frühen Morgenstunden über die Anordnung eines Unterrichtsausfalls an den Schulen im Kreisgebiet.

Im Falle einer solchen Entscheidung erreichen den Landkreis Celle verständlicherweise viele Fragen und auch Kritik, auf die an dieser Stelle eingegangen werden soll.

## ***Wer entscheidet über einen Unterrichtsausfall?***

Aufgrund eines Erlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums entscheidet der Landkreis für alle Schulen im Kreisgebiet einschließlich der Stadt Celle. Wegen des engen Zusammenhangs mit der Durchführung der Schülerbeförderung liegt die Zuständigkeit innerhalb der Kreisverwaltung bei dem Amt für Bildung, Sport und zentrale Dienste.

Nach Unterrichtsbeginn entscheidet die Schulleitung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts, z.B. wegen angekündigten Eisregens oder Orkans.

## ***Wie entscheidet die Kreisverwaltung?***

Die Straßenmeistereien und Verkehrsbetriebe sind angewiesen, morgens bis spätestens 05:00 Uhr problematische Straßenverhältnisse an den Landkreis Celle zu melden. In einem relativ kurzen Zeitfenster bis ca. 05:30 Uhr ist nun über einen Unterrichtsausfall zu entscheiden. Wetterprognosen, Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes, Telefonate mit den Leitstellen der Polizei und Feuerwehr sowie eigene Erkundungen vor Ort finden ebenfalls Berücksichtigung.

Laut Erlass setzt der Unterrichtsausfall **extreme Witterungsverhältnisse** voraus, bei denen Schülerinnen und Schüler die Schule nicht erreichen oder verlassen können, weil die **Schülerbeförderung nicht mehr durchführbar** ist oder weil ein Zurücklegen des Schulweges eine **unzumutbare Gefährdung** darstellen würde.

Mögliche Gründe sind z.B. extreme Straßenglätte (z.B. Eisregen), blockierte Straßen durch Schneeverwehungen sowie die Gefahr umherfliegender Gegenstände oder umstürzender Bäume bei Sturm. Allgemeine Straßenglätte durch Schnee und Eis, wie sie im Winter immer wieder vorkommt und die ein Befahren mit angepasster Geschwindigkeit nicht ausschließt, begründet hingegen keinen Unterrichtsausfall.

## ***Wie wird die Öffentlichkeit informiert?***

Nach der Entscheidung durch den Landkreis erfolgt eine unverzügliche Meldung – bis spätestens 05:30 Uhr – an die Polizeidirektion Lüneburg, welche die Rundfunksender informiert. Ab 06:00 Uhr wird der Unterrichtsausfall im Rahmen der Verkehrsmeldungen, insbesondere

Stand: 01.11.2015

im Norddeutschen Rundfunk (NDR), bekannt gegeben. Zeitgleich finden Sie die Meldung auch im Internet unter [www.Landkreis-Celle.de](http://www.Landkreis-Celle.de).

### ***Warum gibt der Landkreis den Unterrichtsausfall nicht schon am Vorabend bekannt?***

Laut Erlass soll die Bekanntgabe so früh wie möglich erfolgen. Wenn am Vorabend eine hinreichend sichere Prognose möglich ist, dass die Schülerbeförderung und der Schulweg am Folgetag zu gefährlich sind, z.B. wenn der Straßendienst Schneeverwehungen oder Eisglätte unmöglich bis zum nächsten Morgen bewältigen kann, dann entscheidet die Kreisverwaltung bereits am Abend und teilt dies über den Rundfunk mit. Im Regelfall werden aber die aktuellen Mitteilungen der Straßenmeistereien und der Verkehrsunternehmen am frühen Morgen abgewartet.

Bei entsprechender Wetterlage wird empfohlen, bereits am Vorabend zu klären, wo die Kinder im Falle eines Unterrichtsausfalls ggf. betreut werden (s. unten) oder wer die Kinder bei Glätte auf dem Schulweg im Auto mitnehmen könnte. Dann sind Sie für alle Eventualitäten vorbereitet.

### ***In meiner Gemeinde sind die Straßen frei. Warum gilt auch hier Unterrichtsausfall?***

Über den Rundfunk kann nur eine Entscheidung für das gesamte Kreisgebiet oder einen Teil des Kreisgebietes, z.B. den Nordkreis, bekannt gegeben werden. Die Kreisverwaltung muss daher abwägen, ob die Witterungs- und Straßenverhältnisse in einem Teil des Kreisgebiets einen kreisweiten Unterrichtsausfall begründen. Selbst wenn die Hauptstraßen frei sind, sind bei der Entscheidungsfindung auch der Zustand der Nebenstraßen und der sichere Weg zu Fuß oder per Fahrrad bis zur Schule oder zur Bushaltestelle zu berücksichtigen. Im Zweifel entscheidet sich der Landkreis Celle für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler.

### ***In meiner Gemeinde herrscht extreme Straßenglätte. Warum verfügt der Landkreis keinen Unterrichtsausfall?***

Wenn nur in einem kleinen Teil des Landkreises extreme Witterungsverhältnisse herrschen, ist ein kreisweiter Unterrichtsausfall nicht zu rechtfertigen. **Die Eltern haben aber das Recht zu entscheiden, dass ihr Kind wegen unzumutbarer Gefährdung auf dem Schulweg zu Hause bleibt.** Auch wenn der Schul- oder Linienbus nach mehr als 15 Minuten noch nicht an der Haltestelle eingetroffen ist, können die Schüler wieder nach Hause gehen und sind für diesen Schultag entschuldigt.

Der Landkreis appelliert aber auch an die Verantwortung der Eltern, ihre Kinder bei Straßenglätte nicht mit dem Fahrrad fahren zu lassen. Vielleicht ist der Weg zu Fuß sicherer, vielleicht ist es möglich, die Kinder mit dem Auto zur Bushaltestelle oder zur Schule zu bringen. Wer kein Auto zur Verfügung hat, kennt bestimmt Nachbarn oder Freunde, welche die Kinder mitnehmen könnten.

### ***Im Radio heißt es „Unterrichtsausfall an allen Schulen im Landkreis Celle“. Warum fahren die Busse dennoch?***

Die Schülerbeförderung findet ganz überwiegend im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) statt. Der Unterrichtsausfall entbindet den Betreiber des Linienverkehrs jedoch nicht von der ihm gesetzlich obliegenden „Bedienungspflicht“. Deshalb kann aus dem Weiterlaufen des Busbetriebes nicht geschlossen werden, dass eventuell doch der Unterricht stattfindet.

Im Regelfall ist bei einem angeordneten Schulausfall aber gleichzeitig auch mit erheblichen Verspätungen der Busse im Linienverkehr und mit witterungsbedingten Ausfällen zu rechnen. Bitte informieren Sie sich deshalb unmittelbar bei den Verkehrsunternehmen über Behinderungen oder Einschränkungen des Linienverkehrs.

***Warum wird nicht lediglich die Schülerbeförderung abgesagt oder der Unterrichtsausfall auf die Grundschüler begrenzt?***

Im Einzelfall wäre es zwar möglich, nur den Ausfall der Schülerbeförderung oder den Unterrichtsausfall für einzelne Schulstufen bekannt zu geben. In den meisten Situationen wie bei extremer Straßenglätte oder Orkan kommt dies jedoch nicht in Betracht, weil auch der Schulweg zu Fuß oder per Fahrrad zu gefährlich wäre und alle Schüler unabhängig vom Alter betroffen sind. Die Erfahrung lehrt zudem, dass nur die Rundfunkmeldung über den Unterrichtsausfall an allen Schulen Missverständnisse vermeidet.

***Wir sind berufstätig. Wo können wir unsere Kinder bei Unterrichtsausfall betreuen lassen?***

Zunächst wird empfohlen, in der eigenen Familie, bei Freunden oder bei den Eltern von Mitschülern nachzufragen, ob Ihre Kinder dort in der Familie bleiben können.

Im Übrigen ist aber jede Schule auch bei Unterrichtsausfall geöffnet, die Lehrkräfte sind „im Dienst“, und die Schüler können zur Schule gehen. Es findet kein regulärer Unterricht statt, aber die Schule hat die Betreuung und die Aufsicht sicherzustellen. Hierfür soll jede Schule einen Notfallplan vorhalten.

***Was gilt für die Schüler, die die Rundfunkmeldung nicht gehört haben und in die Schule kommen?***

Die Schule stellt auch bei Unterrichtsausfall die Betreuung sicher. Schüler des Primarbereichs (Grundschüler) dürfen nicht vorzeitig nach Hause geschickt werden, sie können aber von den Eltern abgeholt werden. Ältere Kinder können den Rückweg ggf. allein bewältigen.

Bei weiteren Fragen hilft das Amt für Bildung, Sport und zentrale Dienste des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Eingang A, 29221 Celle gerne weiter.

Telefon: 05141/916-2009, 05141/916-2010 und 05141/916-2011

Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 8 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 13 Uhr.